

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 925/79 über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern

»EG-Dok. Nr. 4609/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Regelungen für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen sowie die Regelungen nach Artikel 235 des Vertrages für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und insbesondere die Vorschriften dieser Regelung, die ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatz ermöglichen, daß alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung lediglich durch die in diesen Regelungen vorgesehenen Maßnahmen ersetzt werden,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat – zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/79¹⁾, eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern festgelegt, die insbesondere Vorschriften über die Liberalisierung der Einfuhren sowie über Überwachungs- und Schutzmaßnahmen enthält.

In Artikel 9 Abs. 5 und Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 925/79 ist vorgesehen, daß der Rat

¹⁾ ABl. EG Nr. L 131 vom 29. Mai 1979, S. 1

über die daran vorzunehmenden Anpassungen beschließt.

Eine Gesamtüberprüfung der genannten Verordnung anhand der gewonnenen Erfahrungen hat ergeben, daß die Festlegung genauerer Beurteilungskriterien und eindeutigerer Untersuchungsverfahren für die Anwendung der Überwachungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich ist, was jedoch nicht die Möglichkeit ausschließt, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Zu diesem Zweck ist es angezeigt, genauere Vorschriften über die Einleitung einer Untersuchung, die erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen, die Anhörung der betroffenen Parteien, die Behandlung der eingegangenen Informationen sowie die Kriterien für die Beurteilung der Schädigung festzulegen.

Ferner ist es angebracht, die Bestimmungen des im Rahmen des GATT unterzeichneten Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren in das Gemeinschaftsrecht umzusetzen, um eine größere Transparenz der von den Mitgliedstaaten angewandten Beschränkungsregelungen zu gewährleisten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 925/79 wird wie folgt geändert:

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Februar 1981 – 14 – 680 70 – E – Ha 193/81.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Januar 1981 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 5. Mai 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/252 Nr. 1.

1. Die Überschrift von Titel II erhält folgende Fassung:
„Gemeinschaftliches Informations-, Konsultations- und Untersuchungsverfahren“.
2. a) In Artikel 3 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(2) Diese Information muß genügend Beweise für die Zunahme der Einfuhren und/oder für die Bedingungen, unter denen diese erfolgen, sowie für die sich daraus ergebende bedeutende Schädigung oder drohende bedeutende Schädigung enthalten. Diese Angaben müssen sich auf die in Artikel 9 festgelegten Kriterien beziehen.“
b) der frühere Absatz 2 des Artikels 3 wird Absatz 3.
3. Nach Artikel 5 wird ein Artikel 5a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Artikel 5a
(1) Stellt sich nach Abschluß der Konsultationen heraus, daß genügend Beweismittel vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, so verfährt die Kommission wie folgt:
a) Sie gibt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Einleitung eines Verfahrens bekannt; dabei legt sie die eingegangenen Informationen in zusammengefaßter Form dar, weist darauf hin, daß ihr alle in diesem Zusammenhang sachdienlichen Angaben zu übermitteln sind, und setzt eine Frist fest, innerhalb derer die betroffenen Parteien ihre Ansichten schriftlich vortragen können.
b) Sie leitet die Untersuchung auf Gemeinschaftsebene im Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten ein.
(2) Die Kommission holt alle Informationen ein, die sie für notwendig erachtet, und untersucht und überprüft, wenn es ihr angezeigt erscheint, die Bücher von Einführern, Ausführern, Händlern, Vertretern, Erzeugern, wirtschaftlichen Organisationen und Berufsverbänden.
(3) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission auf deren Antrag und nach den von ihr festgelegten Maßgaben Auskünfte über die Entwicklung des Marktes für die untersuchte Ware.
(4) Die Kommission kann die betroffenen Parteien anhören.
(5) Die in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen können nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt worden sind.
(6) Der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben die Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten haben und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder vertraulich mitgeteilt werden, nicht bekannt, es sei denn, daß derjenige, der sie geliefert hat, ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt.
(7) Informationen werden in der Regel dann als vertraulich betrachtet, wenn sich ihre Bekanntgabe wahrscheinlich in erheblichem Grade nachteilig auf den Auskunftgeber oder die Informationsquelle auswirken würde.
(8) Die Absätze 5 bis 7 stehen der Bekanntgabe allgemeiner Informationen durch die Gemeinschaftsorgane und die Behörden der Mitgliedstaaten und insbesondere der Gründe für die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Beschlüsse nicht entgegen. Diese Organe und Behörden müssen jedoch dem berechtigten Interesse der betroffenen Parteien an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.
(9) Erteilen die betroffenen Parteien die von der Kommission beantragten Auskünfte nicht (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können Beschlüsse auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
(10) Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften das Ergebnis ihrer Untersuchungen unter Angabe der wesentlichen Schlußfolgerungen mit einer Zusammenfassung der dafür maßgeblichen Gründe.
(11) Dieser Artikel steht vorsorglichen oder Eilmaßnahmen nach Artikel 7 und 8 nicht entgegen.“
4. Artikel 9 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
„(4) Die Mitteilung gilt als Antrag im Sinne von Artikel 7 Abs. 4. Die Maßnahmen sind nur bis zur Anwendung des von der Kommission gefaßten Beschlusses gültig. Beschließt die Kommission jedoch, keine Maßnahme einzuführen, oder erläßt sie nach Artikel 7 eine andere Maßnahme als der Mitgliedstaat, so gilt ihr Beschluß erst vom sechsten Tag nach seinem Inkrafttreten an. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit der von der Kommission getroffenen Maßnahme binnen drei Arbeitstagen nach dem Tag ihres Inkrafttretens befassen. Der Rat tagt unverzüglich. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit bestätigen, ändern oder aufheben.
(5) Dieser Artikel gilt bis zum 31. Dezember 1984. Die Kommission schlägt dem Rat vor dem 31. Dezember 1983 die daran vorzunehmenden Anpassungen vor. Der Rat beschließt vor dem 31. Dezember 1984 mit qualifizierter Mehrheit über diesen Vorschlag.“
5. Nach Artikel 9 wird ein Artikel 9a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 9 a

- (1) Die Prüfung der Entwicklung der Einfuhren, der Bedingungen, unter denen diese erfolgen, sowie der dadurch verursachten bedeutenden Schädigung oder drohenden bedeutenden Schädigung der Erzeuger in der Gemeinschaft erstreckt sich auf folgende Faktoren:
- a) Umfang der Einfuhren, insbesondere das Vorliegen eines erheblichen Anstiegs derselben, sei es absolut oder im Verhältnis zu Erzeugung oder Verbrauch in der Gemeinschaft;
 - b) Preise der Einfuhren, insbesondere das Vorliegen einer bedeutsamen Unterbietung des Preises einer gleichartigen Ware in der Gemeinschaft;
 - c) Auswirkungen auf die Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Gemeinschaft, wie sie in der Entwicklung wirtschaftlicher Indikatoren erkennbar werden; solche Indikatoren sind unter anderen:
 - Produktion,
 - Kapazitätsauslastung,
 - Lagerhaltung,
 - Absatz,
 - Marktanteil,

- Preise, d. h. Preisrückgang oder Verhinderung eines andernfalls eingetretenen Preisanstiegs,
- Gewinne,
- Investitionserträge,
- cash flow,
- Beschäftigung.

- (2) Wird behauptet, daß eine bedeutende Schädigung droht, so prüft die Kommission, ob sich bestimmte Umstände wahrscheinlich zu einer tatsächlichen Schädigung entwickeln. In dieser Hinsicht kann beispielsweise folgenden Faktoren Rechnung getragen werden:

- a) Steigerungsrate der Ausfuhren nach der Gemeinschaft;
- b) im Ursprungs- oder Ausfuhrland bereits bestehende oder in vorhersehbarer Zukunft entstehende Ausfuhrkapazität und die Wahrscheinlichkeit, daß die darauf zurückgehenden Ausfuhren in die Gemeinschaft gehen.“

6. In Artikel 11 Abs. 1 wird das Datum des 31. Dezember 1981 durch das Datum des 31. Dezember 1984 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) 925/79 eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern festgelegt.

Die Kommission hat nach Artikel 9 Abs. 5 und Artikel 11 Abs. 1 dieser Verordnung eine Überprüfung dieser Regelung, insbesondere der Vorschriften über die Überwachungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Möglichkeit der Anwendung dieser Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten, vorgenommen.

Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Regelung angesichts der Lage der Gemeinschaftsindustrie beibehalten werden könnte, sofern ein Mindestmaß an Vorschriften festgelegt wird, die der Kommission die Möglichkeit geben, Untersuchungen und Kontrollen für die Anwendung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen durchzuführen.

Ein entsprechender Verordnungsvorschlag wird zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommission weist darauf hin, daß er ein unteilbares Ganzes bildet.